

Synopsis Änderung der Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
Inhaltsübersicht	Auf einen Abdruck (der Änderung) wird verzichtet, da sich die Überschriften der einzelnen Bestimmungen aus dieser Synopsis ergeben.
§ 1 Geltungsbereich	Unverändert.
§ 2 Friedhofszweck (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bremerhaven gewesen sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besessen haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Magistrats.	§ 2 Friedhofszweck Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bremerhaven gewesen sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besessen haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Magistrats.
(2) Der Magistrat kann einen Friedhof ganz oder teilweise aus Gründen a) der Bauleitplanung, b) der unzureichenden Verwesung, c) des Baumschutzes oder d) sonstigen wichtigen Gründen sperren. Dies gilt auch für einzelne Bestattungsarten (Leichen, Aschen). Die Sperrung beendet nicht ein bestehendes Nutzungsrecht, mit Ausnahme des Rechts auf Bestattungen der gesperrten Bestattungsart. Ist eine Grabstätte gesperrt und wird dem Nutzungsberechtigten aus Anlass einer Bestattung ein Nutzungsrecht an einer anderen Grabstätte vergeben, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.	Künftig wegfallend.
§ 3 Art und Größe der Grabstätten (1) ¹ Leichen und Aschen werden in Reihen-, Wahl-, Ehrengrabstätten oder in Allgemeinen Totengedenkstätten (nur Aschen) beigesetzt.	§ 3 Art und Größe der Grabstätten (1) ¹ Leichen und Aschen werden in Reihen-, Wahl- oder Ehrengrabstätten beigesetzt. ² In Baumgrabstätten oder Gemeinschaftsanlagen (anonyme Gräberfelder) werden nur Aschen beigesetzt. ³ Bestattungen kön-

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
	nen auch durch Ausbringen der Asche in einer Grabstelle oder durch Ausstreuen auf einer dafür ausgewiesenen Fläche des Friedhofs erfolgen.
<p>(2) ¹Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die in Gräberfeldern der Reihe nach belegt werden. ²Die Größe beträgt in der Regel</p> <p>1. für die Beisetzung von Leichen 120 x 240 cm, für das Grabbeet 90 x 140 cm;</p> <p>a) für die Beisetzung von Leichen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 60 x 120 cm, für das Grabbeet 40 x 60 cm;</p> <p>2. für die Beisetzung von Aschen 80 x 80 cm.</p> <p>³Der die Beisetzung Veranlassende hat die Möglichkeit, eine Reihengrabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. ⁴Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p>(2) ¹Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die in Gräberfeldern der Reihe nach belegt werden. ²Die Größe beträgt in der Regel</p> <p>1. für die Beisetzung von Leichen 120 x 240 cm, für das Grabbeet 90 x 140 cm;</p> <p>2. für die Beisetzung von Leichen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 60 x 120 cm, für das Grabbeet 40 x 60 cm;</p> <p>3. für die Beisetzung von Aschen 80 x 80 cm.</p> <p>³Der die Beisetzung Veranlassende hat die Möglichkeit, eine Reihengrabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.</p>
<p>(3) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die Größe beträgt in der Regel</p> <p>1. für die Beisetzung von Leichen je Grabstelle in einfacher oder doppelter Tiefe 120 x 240 cm, für das Grabbeet 90 x 180 cm;</p> <p>2. für die Beisetzung von Aschen 100 x 100 cm.</p>	<p>(3) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die Größe beträgt in der Regel</p> <p>1. für die Beisetzung von Leichen je Grabstätte in einfacher oder doppelter Tiefe 120 x 240 cm, für das Grabbeet 90 x 180 cm;</p> <p>2. für die Beisetzung von Aschen 100 x 100 cm.</p>
<p>(4) In Allgemeinen Totengedenkstätten (anonyme Gräberfelder) werden Aschen einzeln ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt.</p>	<p>In Gemeinschaftsanlagen (anonyme Gräberfelder) werden Aschen einzeln ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt.</p>
<p>(5) Ehrengrabstätten sind Grabstätten, die aus besonderem Anlass auf</p>	<p>Unverändert.</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
Beschluss des Magistrats angelegt werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.	
<i>Bisher keine Regelung.</i>	(6) Baumgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Sonderlage.
<p>§ 4 Ruhefristen und Belegung der Grabstätten</p> <p>(1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 7 Jahre. Sie beginnt mit dem Tage des Ablebens.</p>	<p>§ 4 Ruhefristen und Belegung der Grabstätten</p> <p>Unverändert.</p>
<p>(2) ¹Es dürfen beigesetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Reihengrabstätte für Aschen zur gleichen Zeit bis zu vier Aschen, 2. in einer Wahlgrabstätte für Aschen bis zu sechs Aschen, 3. in einer Grabstelle für die Beisetzung von Leichen, die nur für die Belegung in einfacher Tiefe eingerichtet ist, eine Leiche, die für die Belegung in doppelter Tiefe eingerichtet ist, zwei Leichen, statt einer Leiche auch die Leichen von zwei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. 	<p>(2) ¹Es dürfen beigesetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Reihengrabstätte für Aschen zur gleichen Zeit bis zu vier Aschen, 2. in einer Wahlgrabstätte für Aschen bis zu sechs Aschen, 3. in einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen, die nur für die Belegung in einfacher Tiefe eingerichtet ist, eine Leiche, die für die Belegung in doppelter Tiefe eingerichtet ist, zwei Leichen, statt einer Leiche auch die Leichen von zwei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
<p>(3) Vor Ablauf der Ruhefrist darf die Grabstelle nicht neu belegt werden, ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zweitbelegung einer Grabstelle in einer Wahlgrabstätte für die Beisetzung von Leichen in einfacher Tiefe, sofern die erste Beisetzung einer Leiche in doppelter Tiefe erfolgt ist; 2. die Beisetzung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder von Zwillingen unter einem Jahr auf jeder mit einer 	<p>(3) Vor Ablauf der Ruhefrist darf die Grabstätte nicht neu belegt werden, ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zweitbelegung einer Grabstätte in einer Wahlgrabstätte für die Beisetzung von Leichen in einfacher Tiefe, sofern die erste Beisetzung einer Leiche in doppelter Tiefe erfolgt ist; 2. die Beisetzung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder von Zwillingen unter einem Jahr auf jeder mit ei-

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>Leiche belegten Grabstelle. Bei Reihengräbern darf die Ruhezeit der bereits beigesetzten Leiche nicht überschritten werden;</p> <p>3. die zusätzliche Beisetzung von bis zu sechs Aschen in einer Grabstelle einer Wahlgrabstätte für die Beisetzung von Leichen.</p>	<p>ner Leiche belegten Grabstätte. Bei Reihengräbern darf die Ruhezeit der bereits beigesetzten Leiche nicht überschritten werden;</p> <p>3. die zusätzliche Beisetzung von bis zu sechs Aschen in einer Wahlgrabstätte für die Beisetzung von Leichen.</p>
<p>(4) Grabgegenstände, die das Belegen der Grabstätte behindern, sind vom Veranlasser der Beisetzung auf Verlangen des Magistrats vorübergehend zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(5) Nach Ablauf der Ruhefrist, bei Wahlgräbern jedoch nicht vor Erlöschen des Nutzungsrechtes, werden die Grabmale und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände (Grabgegenstände) vom Magistrat entfernt. Die Grabgegenstände sind mit Ausnahme der Bepflanzung auf Antrag auszuhändigen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer vom Magistrat bestimmten Frist gestellt, so gehen die Gegenstände in das Eigentum der Stadt Bremerhaven über.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(6) Der Ablauf der Ruhefrist von Leichen und Aschen bei Reihengrabstätten, das Erlöschen des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten und die nach Absatz 5 Satz 3 vom Magistrat zu bestimmende Frist sind mindestens ein halbes Jahr vorher bekanntzugeben; sie sind öffentlich bekanntzugeben, wenn ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist. Dabei ist auch auf die Wirkung der Frist hinzuweisen.</p>	<p>(6) Der Ablauf der Ruhefrist von Leichen und Aschen bei Reihengrabstätten, das Erlöschen des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten und die nach Absatz 5 Satz 3 vom Magistrat zu bestimmende Frist sind mindestens ein halbes Jahr vorher bekanntzugeben; sie sind amtlich bekanntzugeben, wenn ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist. Dabei ist auch auf die Wirkung der Frist hinzuweisen.</p>
<p>(7) Absätze 5 und 6 finden auf Ehrengrabstätten keine Anwendung.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>§ 5 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten</p>	<p>Unverändert.</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>§ 6 Übertragung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</p> <p>(1)</p> <p>1. Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Einverständnis des Bestimmten ist nachzuweisen.</p> <p>2. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne einen Nachfolger bestimmt oder das Einverständnis des von ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag auf die Angehörigen in der genannten Reihenfolge übertragen.</p> <p>Angehörige sind</p> <p>a) der Ehegatte, b) die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder, c) die Stiefkinder, d) die Enkel, e) die Eltern, f) die Geschwister, g) die Stiefgeschwister, h) die Ehegatten der unter dem Buchstaben b) genannten Personengruppe, i) die Ehegatten der unter dem Buchstaben c) genannten Personengruppe, k) die Ehegatten der unter dem Buchstaben d) genannten Personengruppe, l) die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.</p> <p>Innerhalb der unter den Buchstaben b) bis k) genannten Personengruppen entscheidet das Alter über die Rangfolge, wobei unter dem</p>	<p>§ 6 Übertragung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Einverständnis des Bestimmten ist nachzuweisen. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne einen Nachfolger bestimmt oder das Einverständnis des von ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag auf die Angehörigen in der genannten Reihenfolge übertragen. Angehörige sind:</p> <p>1. der überlebende Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, 2. die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder, 3. die Stiefkinder, 4. die Enkel, 5. die Eltern, 6. die Geschwister, 7. die Stiefgeschwister, 8. die Ehegatten der unter Nummer 2 genannten Personengruppe, 9. die Ehegatten der unter Nummer 3 genannten Personengruppe, 10. die Ehegatten der unter Nummer 4 genannten Personengruppe, 11. die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.</p> <p>Innerhalb der unter den Nummern 2 bis 10 genannten Personengruppen entscheidet das Alter über die Rangfolge, wobei unter der Nummer</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>Buchstaben d) vorab die Rangfolge unter b) entscheidend ist.</p> <p>3. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf sich umschreiben zu lassen. Der Magistrat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheins und den Nachweis über die Erbauseinandersetzung zu verlangen.</p>	<p>4 vorab die Rangfolge unter Nummer 2 entscheidend ist. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf sich umschreiben zu lassen. Der Magistrat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheins und den Nachweis über die Erbauseinandersetzung zu verlangen.</p>
<p>(2) Sind keine Angehörigen vorhanden, so kann der Magistrat das Nutzungsrecht auch auf andere Personen übertragen, wenn ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Grabstätte nachgewiesen wird.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(3) Der Nachfolger im Nutzungsrecht ist an die Bestimmung von Beisetzungsberechtigten durch vorherige Nutzungsberechtigte gebunden.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und mit Zustimmung des Magistrats auf einen Dritten übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>Bisher keine Regelungen.</p>	<p>§ 6a Baumgrabstätten</p> <p>(1) Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten. Sie werden ausgewiesen als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftsbaumgrabstätten oder 2. Familien- und Partnerbaumgrabstätten. <p>Auf einer Gemeinschaftsbaumgrabstätte kann eine Vielzahl von Aschen bestattet werden, auf einer Familien- und Partnerbaumgrabstätte können nur Angehörige einer Familie, Lebenspartner oder Freunde bestattet werden.</p>
	<p>(2) ¹Die Beisetzung einer Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. ²Als Gedenkzeichen wird auf Gemeinschaftsbaumgrabstätten</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
	ein liegendes Grabmal (Liegeplatte) angebracht. ³ Art und Ausgestaltung der Liegeplatte werden unabhängig von den Regelungen dieser Friedhofsordnung vom Magistrat festgelegt. ⁴ Die Liegeplatte wird vom Magistrat platziert. ⁵ Für Grabmale von Familien- und Partnerbaumgrabstätten gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
	(3) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch den Magistrat. Das Aufstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Bepflanzungsflächen (Grabbeeten) ist nicht zulässig. Kränze, Blumenbinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbarem Material bestehen.
	(4) Der Magistrat bestimmt, welche Bäume als Gemeinschaftsbäume oder Familien- und Partnerbäume verwendet werden und die Zahl der jeweiligen Nutzungsrechte. Muss ein Baum beseitigt werden, veranlasst der Magistrat eine Ersatzbepflanzung. Dabei unterliegt er hinsichtlich der Gattung, Art und Größe des Baumes keinen Beschränkungen.
<p>§ 7 Bestattungen</p> <p>(1) ¹Eine Leiche soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt - grundsätzlich innerhalb von 96 Stunden, aber nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes - bestattet werden. ²Tage, an denen nicht bestattet wird, bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. ³Ist eine Leiche in Verwesung übergegangen, kann der Magistrat eine sofortige Bestattung anordnen. ⁴Die Angehörigen sind zu benachrichtigen. ⁵Bestattungsfeierlichkeiten sollen in der Regel am geschlossenen Sarg erfolgen.</p>	<p>§ 7 Bestattungen</p> <p>(1) Eine Leiche soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt - grundsätzlich innerhalb von 8 Werktagen, aber nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes - bestattet werden. Tage, an denen nicht bestattet wird, bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Ist eine Leiche in Verwesung übergegangen, kann der Magistrat eine sofortige Bestattung anordnen. Die Angehörigen sind zu benachrichtigen. Bestattungsfeierlichkeiten sollen in der Regel am geschlossenen Sarg erfolgen.</p>
(2) Der Magistrat setzt auf Antrag den Zeitpunkt für die Bestattung fest.	Unverändert.
(3) Er sorgt für das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes. Für den Aushub können Nachbargrabstätten in Anspruch genommen werden, ohne dass es hierzu einer Mitteilung an deren Nutzungsberechtigten	(3) Der Magistrat sorgt für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle. Für den Aushub können Nachbargrabstätten in Anspruch genommen werden, ohne dass es hierzu einer Mitteilung an deren Nut-

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
bedarf; der vorherige Zustand wird wieder hergestellt.	zungsberechtigten bedarf; der vorherige Zustand wird wieder hergestellt.
(4) ¹ Für den Transport der Leiche oder Asche vom Feerraum auf dem Friedhof bis zur Grabstätte hat derjenige zu sorgen, der die Bestattung veranlasst hat, mit Ausnahme des Absatzes 5. ² Der Transport und das Absenken des Sarges dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die Gewähr für eine würdige und gefahrlose Beisetzung bieten.	(4) ¹ Für den Transport der Leiche oder Asche vom Feerraum auf dem Friedhof bis zur Grabstätte hat derjenige zu sorgen, der die Bestattung veranlasst hat. ² Dies gilt nicht in Fällen nach Absatz 6. ³ Der Transport und das Absenken von Verstorbenen darf nur von Personen durchgeführt werden, die Gewähr für eine würdige und gefahrlose Beisetzung bieten.
(5) ¹ Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Urnen sind unverzüglich beizusetzen. ² Es muss jederzeit festzustellen sein, wo die Urne beigesetzt ist und um wessen Asche es sich handelt.	(5) ¹ Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. ² Urnen sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Einäscherung beizusetzen. ³ Es muss jederzeit festzustellen sein, wo die Urne oder ausgebrachte Asche beigesetzt ist und um wessen Asche es sich handelt. ⁴ Hiervon ausgenommen ist die ausgestreute Asche.
(6) Bestattungen von Aschen in der Allgemeinen Totengedenkstätte (anonymes Gräberfeld) werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung vom Magistrat durchgeführt.	(6) Bestattungen von Aschen in der Gemeinschaftsanlage (anonymes Gräberfeld) werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung vom Magistrat durchgeführt.
(7) Der Feerraum auf dem Friedhof wird vom Magistrat für die Trauerfeier mit einer Grunddekoration geschmückt.	Unverändert.
<p>§ 8 Särge, Leichenhüllen, Leichenbekleidung und Urnen</p> <p>(1) Leichen sind in Vollholzsärgen anzuliefern und zu bestatten. Der Sarg für eine Erdbestattung muss so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht zu erwarten ist; insbesondere ist die Verwendung von Kunststoffen nicht gestattet. Der Sarg für eine Feuerbestattung muss so beschaffen sein, dass bei der Verbrennung die geringstmögliche Emission zu erwarten ist; er</p>	Unverändert.

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
muss den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3891 entsprechen.	
(2) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.	Unverändert.
(3) ¹ Zur Beisetzung von Urnen dürfen Überurnen mit höchstens 0,23 m Durchmesser und 0,35 m Höhe verwendet werden, die aus vergänglichem Material bestehen und den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechen. ² Der Magistrat kann größere Überurnen zulassen; die Verwendung solcher Überurnen ist dem Magistrat bei Anmeldung der Beisetzung anzuzeigen. ³ Überurnen sind für Beisetzungen in der Allgemeinen Totengedenkstätte (anonymes Gräberfeld) nicht zugelassen.	(3) ¹ Zur Beisetzung von Urnen dürfen Überurnen mit höchstens 0,23 m Durchmesser und 0,35 m Höhe verwendet werden, die aus vergänglichem Material bestehen und den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechen. ² Der Magistrat kann größere Überurnen zulassen; die Verwendung solcher Überurnen ist dem Magistrat bei Anmeldung der Beisetzung anzuzeigen. ³ Überurnen sind für Beisetzungen in der Gemeinschaftsanlage (anonymes Gräberfeld) nicht zugelassen.
(4) Müssen Särge verwendet werden, die länger als 2,05 m, höher als 0,70 m oder breiter als 0,75 m sind, so ist das dem Magistrat bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Bei Feuerbestattungen ist eine vorherige Zustimmung erforderlich.	Unverändert.
<p>§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Leichen und Aschen dürfen bis zum Ablauf der Ruhefrist nur zur gemeinsamen Beisetzung von Angehörigen oder in ähnlichen eine Störung der Totenruhe rechtfertigenden Fällen umgebettet werden.</p> <p>(2) Leichen können über die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur umgebettet werden, wenn die Umbettung angesichts des Verwesungszustandes zumutbar und mit vertretbarem Aufwand durchzuführen ist.</p> <p>(3) Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung der Leiche oder Asche wird vom Magistrat auf Antrag durchgeführt.</p> <p>(4) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhefrist.</p> <p>(5) Als Umbettung gilt nicht die Ausgrabung einer Asche für die Beisetzung.</p>	<p>§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Magistrats. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Leichen können nur umgebettet werden, wenn die Umbettung angesichts des Verwesungszustands zumutbar und mit vertretbarem Aufwand durchzuführen ist.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen. Bei Wahlgrabstätten ist die Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(4) Alle Umbettungen werden vom Magistrat durchgeführt. Er bestimmt</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>zung einer Leiche, wenn die Asche auf derselben Grabstätte verbleibt.</p>	<p>den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(5) Der Ablauf einer Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>
<p>§ 10 Gestaltung und Pflege der Grabstätten, Grabschmuck</p> <p>(1) Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und zu pflegen. Sie sind unbeschadet der Anforderungen in Gräberfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 11 so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden und Beisetzungen auf der eigenen und auf der Nachbargrabstätte nicht behindert werden sowie das anfallende Regenwasser vom Erdreich aufgenommen wird. Grabhügel und Abdeckungen aus Kies sind nicht zulässig. Aus Friedhofsgestalterischen und bestattungstechnischen Gründen wird empfohlen, Grabstätten überwiegend flächenhaft mit Bodendeckern zu bepflanzen und höher wachsende Gehölze, Rosen, Stauden nur sparsam zu verwenden. Rasen als Grabbepflanzung ist möglich, wenn dieser regelmäßig geschnitten und gepflegt wird. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) dürfen zur Bekämpfung von Kraut- und Graswuchs nicht eingesetzt werden.</p>	<p>§ 10 Gestaltung und Pflege der Grabstätten, Grabschmuck</p> <p>(1) Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und zu pflegen. Sie sind unbeschadet der Anforderungen in Gräberfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 11 so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs gewahrt werden und Beisetzungen auf der eigenen und auf der Nachbargrabstätte nicht behindert werden sowie das anfallende Regenwasser vom Erdreich aufgenommen wird. Grabhügel und Abdeckungen aus Kies und Kunststeinen sind nicht zulässig. Rasen als Grabbepflanzung ist möglich, wenn dieser regelmäßig geschnitten und gepflegt wird. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) dürfen zur Bekämpfung von Kraut- und Graswuchs nicht eingesetzt werden.</p>
<p>(2) Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbarem Material bestehen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(3) Sofern Grabbegrenzungen bei Wahlgrabstätten nicht durch die Stadt verlegt werden, können Grabnutzungsberechtigte diese auf eigene Kosten durch einen Steinmetzbetrieb erstellen lassen. Als Material ist nur Naturstein zu verwenden in den Abmessungen:</p> <p>Stärke 0,10 - 0,12 m, Höhe 0,20 m, Einzelstücke mindestens 0,50 m lang. Die Grabbegrenzungen sind bodeneben ohne Betonfundamente zu versetzen.</p>	<p>Unverändert.</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
(4) Bei Wahlgrabstätten obliegt die Grabpflege dem Nutzungsberechtigten. Er kann einen anderen mit der Ausführung der Pflegearbeiten beauftragen; seine Verpflichtung bleibt unberührt.	Unverändert.
(5) Bei allen Grabstätten führt der Magistrat die mindestens erforderlichen Pflegearbeiten (Rasenschnitt 4 x jährlich) aus.	Unverändert.
(6) ¹ Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den Magistrat nicht nach, so kann der Magistrat auf Kosten des Nutzungsberechtigten den Aufwuchs entfernen und eine Rasenanlage herstellen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. ² Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte noch einmal aufzufordern, die Grabpflege unverzüglich aufzunehmen. ³ Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt, so kann die Aufforderung öffentlich erfolgen.	(6) ¹ Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den Magistrat nicht nach, so kann der Magistrat auf Kosten des Nutzungsberechtigten den Aufwuchs entfernen und eine Rasenanlage herstellen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. ² Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte noch einmal aufzufordern, die Grabpflege unverzüglich aufzunehmen. ³ Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt, so kann die Aufforderung durch amtliche Bekanntmachung erfolgen.
§ 11 Zusätzliche Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten	Unverändert.
§ 12 Grabmale (1) ¹ Die Grabmale sind aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze zu arbeiten. ² Sie sind handwerksgerecht herzustellen und unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 13 so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs gewahrt bleiben. ³ Sie sollen handwerksgerecht in ausgewogener Form mit Bezug zum Verstorbenen gearbeitet werden. ⁴ Verschiedenartige und verschiedenfarbige Materialien auf einer Grabstätte sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Schriften und der Ornamente.	§ 12 Grabmale (1) ¹ Die Grabmale sind aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze zu arbeiten. ² Sie sind handwerksgerecht herzustellen und unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 13 so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs gewahrt bleiben. ³ Sie sollen handwerksgerecht in ausgewogener Form mit Bezug zum Verstorbenen gearbeitet werden.
(2) ¹ Die Abmessungen der Grabmale sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. ² Auch muss das anfallende Regen-	(2) ¹ Die Abmessungen der Grabmale sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. ² Auch soll das anfallende Regen-

Aktuelle Fassung				Künftige Fassung			
wasser vom Erdreich der Grabstätte aufgenommen werden. ³ Weiter gebieten bestattungstechnische Gründe ein Nichtüberschreiten bestimmter Grabmaße. ⁴ Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:				wasser vom Erdreich der Grabstätte aufgenommen werden. ³ Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:			
		größte Breite	größte Höhe			Größte Breite	Größte Höhe
1. Aufrechtstehende Grabmale auf 1.1 Grabstätten für die Beisetzung von Leichen				1. Aufrechtstehende Grabmale auf 1.1 Grabstätten für die Beisetzung von Leichen			
1.1.1	Reihengrabstätten	0,50 m	1,00 m	1.1.1	Reihengrabstätten	0,50 m	1,00 m
1.1.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,60 m	1,20 m	1.1.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,60 m	1,20 m
1.1.3	zweistellige Wahlgrabstätten	1,20 m	1,30 m	1.1.3	zweistellige Wahlgrabstätten	1,20 m	1,30 m
1.1.4	bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten ist ein Zuschlag zulässig			1.1.4	bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten ist ein Zuschlag zulässig		
1.2 Grabstätten für die Beisetzungen von Aschen				1.2 Grabstätten für die Beisetzungen von Aschen			
1.2.1 Reihengrabstätten nur liegende Grabmale				1.2.1 Reihengrabstätten nur liegende Grabmale			
1.2.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,50 m	1,00 m	1.2.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,50 m	1,00 m
1.2.3	zweistellige Wahlgrabstätte	0,50 m	1,30 m	1.2.3	zweistellige Wahlgrabstätte	0,50 m	1,30 m
	Die Steinstärke muss bei einer Höhe bis 1,20 m mindestens 0,12 m, bei einer Höhe ab 1,20 m mindestens 0,15 m betragen. Die Grabmalhöhe wird von der Höhe der Grabbegrenzung gemessen.				Die Steinstärke muss bei einer Höhe bis 1,20 m mindestens 0,12 m, bei einer Höhe ab 1,20 m mindestens 0,15 m betragen. Die Grabmalhöhe wird von der Höhe der Grabbegrenzung gemessen.		
		größte Breite	größte Tiefe				
2. Liegende Grabmale (Liegeplatten) auf 2.1 Grabstätten für die Beisetzung von Leichen				2. Liegende Grabmale (Liegeplatten) auf 2.1 Grabstätten für die Beisetzung von Leichen			
2.1.1	Reihengrabstätten	0,50 m	0,75 m	2.1.1	Reihengrabstätten	0,50 m	0,75 m
2.1.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,90 m	1,80 m	2.1.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,90 m	1,80 m

Aktuelle Fassung				Künftige Fassung			
2.1.3	zweistellige Wahlgrabstätten	2,10 m	1,80 m	2.1.3	zweistellige Wahlgrabstätten	2,10 m	1,80 m
2.1.4	bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten entsprechend ein Vielfaches von 2.1.2.			2.1.4	bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten entsprechend ein Vielfaches von 2.1.2.		
2.2	Grabstätten für die Beisetzung von Aschen nur mit quadratischem oder rundem Grundriss			2.2	Grabstätten für die Beisetzung von Aschen nur mit quadratischem oder rundem Grundriss		
2.2.1	Reihengrabstätten	0,50 m	0,50 m	2.2.1	Reihengrabstätten	0,45 m	0,45 m
2.2.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,60 m	0,60 m	2.2.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,50 m	0,50 m
	Die Steinstärke beträgt mindestens 0,12 m, davon sollen 0,10 m sichtbar bleiben, gemessen von der Höhe der Grabbegrenzung. Der Abstand von den Grabbegrenzungen soll gleichmäßig sein.				Die Steinstärke beträgt mindestens 0,06 m. Der Abstand von den Grabbegrenzungen soll gleichmäßig sein.		
(3) Der Magistrat kann für bestehende Gräberfelder zur Wahrung charakteristischer und historischer Grabmalformen Größe der Grabmale, Art des Materials und seine Bearbeitung festlegen.				Unverändert.			
(4) ¹ Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Magistrats. ² Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Grabmal den Anforderungen dieser Ordnung genügt. ³ Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und das Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht wird.				(4) ¹ Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Magistrats. ² Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Grabmal den Anforderungen dieser Ordnung genügt. ³ Eine Genehmigung ist bei Nachinschriften nicht erforderlich.			
(5) Die Anträge sind dreifach mit Grabmalentwurf, Grundriss und Seitenansicht, im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole				Unverändert.			

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
sowie der Fundamentierung einzureichen. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer Ausführungszeichnung im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.	
(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.	Unverändert.
(7) ¹ Das Grabmal ist, wenn seine Größe es erfordert, auf einem Fundament zu errichten und darauf so zu befestigen, dass es dauernd standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzt oder sich senkt. ² Die Richtlinien zur Verbesserung der Standsicherheit von Grabdenkmälern vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind einzuhalten.	(7) ¹ Das Grabmal ist, wenn seine Größe es erfordert, auf einem Fundament zu errichten und darauf so zu befestigen, dass es dauernd standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzt oder sich senkt. ² Die Richtlinien zur Verbesserung der Standsicherheit von Grabdenkmälern vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind einzuhalten.
(8) ¹ Grabmale sind dauernd in standsicherem Zustand zu halten. ² Bei einer Wahlgrabstätte ist dafür der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ³ Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, so kann der Magistrat auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal befestigen oder umlegen. ⁴ Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt, so kann die Aufforderung öffentlich erfolgen. ⁵ Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann das Grabmal vom Magistrat auf Kosten des Nutzungsberechtigten befestigt oder umgelegt werden.	(8) ¹ Grabmale sind dauernd in standsicherem Zustand zu halten. ² Bei einer Wahlgrabstätte ist dafür der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ³ Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, so kann der Magistrat auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal befestigen oder umlegen. ⁴ Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt, so kann die Aufforderung durch amtliche Bekanntmachung erfolgen. ⁵ Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
(9) Der Magistrat kann für geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale besondere Erhaltungspflichten gegenüber dem Nutzungsberechtigten festlegen.	Unverändert.
(10) Wird ein Grabmal im Widerspruch zu den Vorschriften der Absätze 1 - 3 sowie des § 13 errichtet oder geändert, so kann der Magistrat die Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise	Unverändert.

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
rechtmäßige Zustände hergestellt werden.	
(11) Für Grabgegenstände und sonstige bauliche Anlagen gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.	Unverändert.
<p>§ 13 Zusätzliche Vorschriften für die Gestaltung von Grabmalen</p> <p>(1) Die zusätzlichen Vorschriften für die Gestaltung von Grabmalen sind zu beachten bei Grabstätten in Gräberfeldern, die im beigefügten Anhang genannt sind.</p>	<p>§ 13 Zusätzliche Vorschriften für die Gestaltung von Grabmalen</p> <p>Unverändert.</p>
(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.	Unverändert.
<p>(3) Auf Grabstätten mit einer Bepflanzungsfläche (Grabbeet) ist auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal zulässig.</p> <p>1. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden; Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück gearbeitet sein.</p> <p>2. ¹Alle Seiten des Grabmals müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein. ²Die Oberfläche des Grabmals aus Naturstein darf gestockt, scharriert, gebeilt oder ähnlich bearbeitet sein, ausgenommen sind Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften sowie Ornamente in Feinschliff.</p> <p>³Zur Imprägnierung von Holz dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>⁴Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft. Eisenteile sowie sonstige Zutaten dagegen sind dauerhaft gegen Rost zu schützen, sie dürfen nur anthrazitfarben RAL 7021 oder tiefschwarz RAL 9005</p>	<p>(3) ¹Auf Grabstätten mit einer Bepflanzungsfläche (Grabbeet) ist auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal zulässig. ²Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden; Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück gearbeitet sein.</p> <p>³Zur Imprägnierung von Holz dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>⁴Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft. Eisenteile sowie sonstige Zutaten dagegen sind dauerhaft gegen Rost zu schützen.</p>

Aktuelle Fassung				Künftige Fassung			
gestrichen sein.							
3. Die Grabmale sollen untereinander in Material, Form und Größe unterschiedlich, die Seiten um die Symmetrieachse gleich gearbeitet sein. Die Schriften müssen übertief oder stark erhaben ausgearbeitet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollten nur aus dem Material des Grabmals bestehen, sie müssen gut gearbeitet, gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Bei einer Ausmalung der Schrift ist eine zum Stein passende Farbe auszuwählen							
4. Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:				⁵ Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:			
		Ansichtsfläche	Stärke mind.			Ansichtsfläche	Mindeststärke
4.1	Für die Beisetzung von Leichen auf			1.	Für die Beisetzung von Leichen auf:		
4.1.1	Reihengrabstätten	bis 0,36 m ²	0,12 m	1.1	Reihengrabstätten	bis 0,36 m ²	0,12 m
4.1.2	einstelligen Wahlgrabstätten	bis 0,36 m ²	0,12 m	1.1	einstelligen Wahlgrabstätten	bis 0,36 m ²	0,12 m
4.1.3	einstelligen Wahlgrabstätten in Einzellage	bis 0,55 m ²	0,15 m		Künftig wegfallend.		
4.1.4	zweistelligen Wahlgrabstätten (bei Grabmalen unter 80 cm Höhe bis 0,65 m ²)	bis 0,55 m ²	0,15 m	1.2	zweistelligen Wahlgrabstätten (bei Grabmalen unter 80 cm Höhe bis 0,65 m ²)	bis 0,55 m ²	0,12 m
4.1.5	drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten	bis 0,70 m ²	0,15 m		Künftig wegfallend.		
4.1.6	zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten in Einzellage	bis 0,70 m ²	0,15 m	1.3	zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten in Einzellage	bis 0,70 m ²	0,12 m
4.1.7	Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den vom Magistrat nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen, Stärke mindestens 0,18 m				Künftig wegfallend.		

Aktuelle Fassung				Künftige Fassung			
	Liegende Grabmale sind im Maßverhältnis 2:3 = Breite : Tiefe zu arbeiten, sie sind bei 4.1.2 – 4.1.6 auch in der Größe der Grabbeete = 0,90 x 1,80 m zugelassen						
4.2	Für die Beisetzung von Aschen auf:			2.	Für die Beisetzung von Aschen auf:		
4.2.1	Urnenreihengrabstätten	bis 0,20 m ²	0,12 m	2.1	Urnenreihengrabstätten	0,20 m ²	0,08 m
	nur liegende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss				nur liegende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss		
4.2.2	Urnenwahlgrabstätten	bis 0,25 m ²	0,12 m	2.2	Urnenwahlgrabstätten	0,25 m ²	0,08 m
	liegendes Grabmal mit quadratischem oder rundem Grundriss, aufrechtes körperhaftes Grabmal mit quadratischem oder rundem Grundriss, Seitenlänge oder Durchmesser etwa 0,30 m bis zur Höhe von 0,80 m in der Mitte der Grabstätte.				Künftig wegfallend.		
<p>(4) Auf Grabstätten, die ohne Bepflanzungsfläche im Rasen liegen, ist auf jeder Grabstätte nur ein liegendes Grabmal zulässig:</p> <p>1. Für diese liegenden Grabmale darf nur Hartgestein verwendet werden, sie sind rasenbündig zu verlegen.</p> <p>2. Die Oberfläche des Grabmals darf nur gestockt oder ähnlich bearbeitet sein, ausgenommen sind Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften sowie Ornamente in Feinschliff.</p>				<p>(4) ¹Auf Grabstätten, die ohne Bepflanzungsfläche im Rasen liegen, ist auf jeder Grabstätte nur ein liegendes Grabmal zulässig:</p> <p>²Für diese liegenden Grabmale darf nur Hartgestein verwendet werden, sie sind rasenbündig zu verlegen.</p>			

Aktuelle Fassung				Künftige Fassung			
3. Die Schriften müssen übertief oder stark erhaben ausgearbeitet werden. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem Material des Grabmals bestehen, sie müssen gut gearbeitet, gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.				³ Die Schriften, Ornamente und Symbole sollten nur aus dem Material des Grabmals bestehen. Bronzeinschriften, Symbole und Ornamente in maximal 6 mm.			
4. Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:				⁴ Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:			
4.1 Für die Beisetzung von Leichen auf				Für die Beisetzung von Leichen auf			
		Abmessungen	Stärke mind.		Abmessungen	Mindeststärke	
4.1.1	Reihengrabstätten	0,45 x 0,65 m	0,12 m	1.	Reihengrabstätten	0,45 x 0,65 m	0,08 m
4.1.2	Wahlgrabstätten	0,50 x 0,75 m	0,12 m	2.	Wahlgrabstätten	0,50 x 0,75 m	0,08 m
4.2 Für die Beisetzung von Aschen auf							
4.2.1	Urnenreihengrabstätten	0,45 x 0,45 m	0,12 m	Künftig wegfallend.			
4.2.2	Urnenwahlgrabstätten	0,50 x 0,50 m	0,12 m	3.	Urnenwahlgrabstätten	0,50 x 0,50 m	0,08 m
(5) Auf Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in geschlossenen gärtnerischen Anlagen, die vom Gartenbauamt gepflegt werden, ist auf jeder Grabstätte nur ein liegendes Grabmal in der Größe 0,50 x 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m, zulässig:				(5) Auf Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in geschlossenen gärtnerischen Anlagen, die vom Gartenbauamt gepflegt werden, ist auf jeder Grabstätte nur ein liegendes Grabmal in der Größe 0,50 x 0,50 m, Stärke mindestens 0,06 m, zulässig.			
1. Für diese liegenden Grabmale darf nur Naturstein verwendet werden.				Für diese liegenden Grabmale darf nur Naturstein verwendet werden.			
2. Alle Seiten des Grabmals müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein. Die Oberfläche des Grabmals darf nur gestockt, scharriert, gebeilt oder ähnlich bearbeitet sein, ausgenommen sind Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften sowie Ornamente in Feinschliff.							
3. Die Schriften müssen stark erhaben ausgearbeitet werden. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem Material des Grabmals bestehen, sie müssen gut gearbeitet, gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.							
(6) Soweit der Magistrat es innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 3 zulassen.				Künftig wegfallend.			

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
sen.	
(7) Der Magistrat kann für Grabmale bei Grabstätten in besonderer Lage über den Absatz 3 hinausgehende Auflagen hinsichtlich Material, Entwurf und Ausführung festsetzen.	Künftig wegfallend.
§ 14 Leichenhallen	Unverändert.
§ 15 Bekenntnisgebräuche	Unverändert.
§ 16 Besuch der Friedhöfe (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.	§ 16 Besuch der Friedhöfe Unverändert.
(2) Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Friedhöfen.	Unverändert.
(3) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Magistrat vorübergehend geschlossen werden.	(3) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise zur Abwendung von Gefahren vom Magistrat vorübergehend geschlossen werden.
§ 17 Verhalten auf den Friedhöfen	Unverändert.
§ 18 Gewerbliche Betätigung (1) Auf den Friedhöfen darf nur solche gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dient.	§ 18 Gewerbliche Betätigung Unverändert.
(2) ¹ Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Genehmigung des Magistrats, die Genehmigung ist jedes Jahr neu zu beantragen.	(2) ¹ Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Genehmigung des Magistrats. ² Die Genehmigung ist jedes Jahr neu zu beantragen. ³ Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhof erforderliche fachliche Qualifikation oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt oder, wenn die vorgesehene Tätigkeit mit dem Zweck der Friedhöfe nicht vereinbar ist.	Unverändert.
(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn der Gewerbetreibende die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt. Sie kann ihm entzogen werden, wenn er gegen die Vorschriften dieses Ortsgesetzes verstoßen hat.	Unverändert.
(5) Die Gewerbetreibenden sind für jeden, der auf dem Friedhof für sie tätig wird, dem Magistrat gegenüber verantwortlich. Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß.	Unverändert.
(6) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen darf nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals unter Wahrung der Würde des Ortes ausgeübt werden. Der Magistrat kann Ausnahmen zulassen.	Unverändert.
§ 19 Haftung	Unverändert.
§ 20 Ordnungswidrigkeiten (1) ¹ Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die im § 8 Absatz 4 vorgeschriebene Anzeige bei der Anmeldung der Bestattung nicht erstattet; 2. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 5 bei der Grabpflege chemische Mittel einsetzt; 3. entgegen § 10 Absatz 2 kein kompostierbares Material verwendet; 4. entgegen § 11 die Grabstätte ausstattet;	§ 20 Ordnungswidrigkeiten (1) ¹ Ordnungswidrig im Sinne des § 9a Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die im § 8 Absatz 4 vorgeschriebene Anzeige bei der Anmeldung der Bestattung nicht erstattet; 2. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 5 bei der Grabpflege chemische Mittel einsetzt; 3. entgegen § 10 Absatz 2 kein kompostierbares Material verwendet; 4. entgegen § 11 die Grabstätte ausstattet; 5. entgegen § 12 Absatz 4 Grabmale ohne vorherige schriftliche Genehmigung errichtet oder verändert;

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<ul style="list-style-type: none"> 5. entgegen § 12 Absatz 7 Grabmale nicht standsicher befestigt; 6. entgegen § 12 Absatz 9 ein Grabmal verändert oder entfernt, ohne die Erhaltungspflichten zu beachten; 7. entgegen § 13 ein Grabmal errichtet oder verändert; 8. entgegen § 17 Absatz 2 den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet; 9. gegen die Gebote oder Verbote des § 17 Absatz 3 verstößt; 10. entgegen § 17 Absatz 4 eine Veranstaltung ohne Zustimmung des Magistrats abhält; 11. entgegen § 18 Absatz 2 eine gewerbliche Tätigkeit ohne Genehmigung des Magistrats ausübt; 12. entgegen § 18 Absatz 6 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausübt und dafür keine Ausnahmegenehmigung eingeholt hat; 	<ul style="list-style-type: none"> 6. entgegen § 12 Absatz 7 Grabmale nicht standsicher befestigt; 7. entgegen § 12 Absatz 9 ein Grabmal verändert oder entfernt, ohne die Erhaltungspflichten zu beachten; 8. entgegen § 13 ein Grabmal errichtet oder verändert; 9. entgegen § 17 Absatz 2 den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet; 10. gegen die Gebote oder Verbote des § 17 Absatz 3 verstößt; 11. entgegen § 17 Absatz 4 eine Veranstaltung ohne Zustimmung des Magistrats abhält; 12. entgegen § 18 Absatz 2 eine gewerbliche Tätigkeit ohne Genehmigung des Magistrats ausübt; 13. entgegen § 18 Absatz 6 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausübt und dafür keine Ausnahmegenehmigung eingeholt hat;
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.	Unverändert.
(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat.	Unverändert.
<p><u>Anhang</u></p> <p>zur Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven</p> <p>Die zusätzlichen Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten (§ 11) und von Grabmalen (§ 13) gelten auf Grabstätten der nachfolgend genannten Gräberfelder auf den Friedhöfen.</p>	<p>Anlage</p> <p>zur Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven</p> <p>Die zusätzlichen Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten (§ 11) und von Grabmalen (§ 13) gelten auf Grabstätten der nachfolgend genannten Gräberfelder auf den Friedhöfen.</p>
<p>Friedhof Spadener Höhe</p> <p>B Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen</p>	<p>Friedhof Spadener Höhe</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>C Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen D Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen E Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen F Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen G 1 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen H Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen L Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen M Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen O Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen P Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen S Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen T Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen</p>	<p>C Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen D Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen E Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen F Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen G 2 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen H Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen M Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen und Aschen</p>
<p>Friedhof Lehe</p> <p>A Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen B Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen C Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen E Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen F Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen G Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen J Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen K Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen M Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen N Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen O Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen R Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen U Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen 15 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 26 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 27 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 28 a Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 30 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 31 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen</p>	<p>Friedhof Lehe</p> <p>E Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen F Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen G Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen 28 a Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 31 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>42 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 43 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 43 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 44 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 45 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 46 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 47 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 48 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 49 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen</p>	<p>39 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 42 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen</p>
<p>Friedhof Wulsdorf</p> <p>8 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 9 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 16 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 17 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen 18 d Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 18 e Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 18 f Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 23 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 24 Nr. 1 - 100 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 27 Reihe 2 - 7 Nr. 1 - 18 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 29 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 30 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Leichen 31 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 32 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen</p>	<p>Friedhof Wulsdorf</p> <p>8 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 9 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 17 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen 18 d Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 18 e Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 18 f Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen 24 Nr. 1 bis 100 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 27 Reihe 2 bis 7 Nr. 1 bis 18 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 31 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen 32 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen“</p>